

# Satzung der Pferdesportgemeinschaft (PSG) Indesee e.V.

(Juli 2024)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Die Pferdesportgemeinschaft Indesee e.V. mit dem Sitz in 52459 Inden ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Düren eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Düren, und durch den Kreisverband Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Bonn und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Er ist Mitglied des Kreissportbundes Düren.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht, insbesondere durch:
  - a. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen durch Reiten, Ausreiten sowie Voltigieren;
  - b. die Ausbildung von Reitern und Pferd, insbesondere der Jugend durch Reiten und Voltigieren;
  - c. Angebote in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - d. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
  - e. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reitsports als Kulturgut;
  - f. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
  - g. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
  - h. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt und im Kreisverband;
  - i. Unterstützung der Belange bei der Erholung mit Pferden in der freien Landschaft;
  - j. Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport- und Haltung im Kreisgebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§55 bis 68).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in:

- a. Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre
- b. Auszubildende und Studenten (bei Nachweis)
- c. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- d. Fördernde Mitglieder
- e. Ehrenmitglieder

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Über die Ablehnung ist der Antragsteller/in schriftlich zu informieren. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Turnierlizenz als Reiter, Voltigierer oder Fahrer kann nicht beantragt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und ihre Mitgliedschaft ist beitragslos.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### § 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.

#### Die Mitglieder sind verpflichtet:

2. Die Satzung des Vereins, die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten.
3. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Es ist das Bestreben des Vereins, allen Freunden des Pferdesports die Mitgliedschaft zu ermöglichen. In begründeten Sonderfällen kann vom Vorstand Beitragsermäßigung gewährt werden.
4. Keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schädlich sind.
5. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
  - b. Die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.
6. Die Mitglieder unterwerfen sich bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung, Verstöße gegen die aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

#### **§ 4b Verpflichtungen gegenüber anderen Personen**

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 oder einem Verweis kann bestraft werden, wer im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen

Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand kündigt (Austritt). Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann elektronisch, als gescanntes Dokument, per E-Mail an den Vorstand gesendet werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - Gegenüber der Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt; das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - Seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

## **§ 6 Geschäftsjahre und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gebührenordnung und Umlagen sind vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Die Beitragszahlung erfolgt über das Bankeinzugsverfahren.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen sind fördernde Mitglieder (§3 Abs.2).
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied durch E-Mail und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich per E-Mail an die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist entspricht der ordentlichen Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.
7. Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag (siehe Punkt 7) kann dies auch durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
10. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre werden in der Mitgliederversammlung durch den/die von ihnen gewählten Jugendwart/in vertreten. Für die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Kinder und Jugendlichen hält der Jugendwart jährlich mindestens eine Jugendversammlung ab. Dort gefasste Beschlüsse, Anträge und Anregungen trägt der Jugendwart in der Mitgliederversammlung vor.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Feststellung der Jahresabrechnung

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge und Umlagen
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Änderung der Satzung und ihrer Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 8 Abs. 7 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

## § 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Mitglieder des vertretungsberechtigten und erweiterten Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet und Vereinsmitglieder sein.

### Dem Vorstand gehören an:

der vertretungsberechtigte Vorstand (§26 BGB):

- a. die/der 1. Vorsitzende/r
- b. die/der 2. Vorsitzende/r
- c. der/die 1. Kassenwart/in
- d. der/die Geschäftsführer/in

### erweiterter Vorstand:

- e. der/die 2. Kassenwart/in
- f. der/die Schriftführer/innen
- g. der/die Jugendwart/in
- h. der/die Sportwart/in Schwerpunkt Turnier- und Breitensport
- i. der/die Sportwart/in Schwerpunkt Ausbildung Reiter/Pferd
- j. die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- k. drei Beisitzer/innen

Doppelfunktionen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass ein Vorstandsmitglied mit Doppelfunktionen nur mit einer Stimme stimmberechtigt ist.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassenwart/in und der/die Geschäftsführer/in. Jeder ist einzeln zur Vertretung befugt.  
Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der/die 1. Kassenwart/in und der/die Geschäftsführer/in sind bei der Verhinderung des/der 1. und 2. Vorsitzenden ebenfalls einzeln zur Vertretung befugt.

4. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren je zur Hälfte in jeder Mitgliederversammlung gewählt.
  - a. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl erfolgt die Wahl
    - des/der Schriftführer/in
    - des/der Sportwart/in (Turnier- und Breitensport)
    - des/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
  - b. In Jahren mit gerader Jahreszahl erfolgt die Wahl
    - des/der 2. Kassenwart/in
    - des/der Sportwart/in (Ausbildung Reiter/Pferd)
    - des/der Jugendwart/in

Die ersten Neuwahlen des erweiterten Vorstands finden im Jahr 2026 statt.

Die Wahl der drei Beisitzer/innen und der beiden Kassenprüfer/innen erfolgt jährlich.

Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsmitglied sein.

6. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied für die betreffende Funktion ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand per einfachem Beschluss. Scheidet der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassenwart/in oder der/die Geschäftsführer/in während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
7. Personalunion zwischen den Ämtern des erweiterten Vorstands ist zulässig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig

- Führung der laufenden Geschäfte
- Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

## § 12 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
4. Jedes Mitglied ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Verein Fotos oder Videos veröffentlichen darf.
5. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e. V. (Sitz: 40764 Langenfeld, Weißenstein 52) der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



**Beitragserhebung**  
**für die Pferdesportgemeinschaft Indesee e.V.**

ab 11.03.2024

Beitragsklasse I	Erwachsene ab 18 Jahre	72,00 €
Beitragsklasse II	Auszubildende und Studenten (bei Nachweis)	36,00 €
Beitragsklasse III	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	36,00 €
Beitragsklasse IV	Fördernde Mitglieder	36,00 €

Es fällt keine Aufnahmegebühr an.

Für neue Mitglieder errechnet sich der Beitrag im Eintrittsjahr anteilig auf die Monate.